

§ 5 EEff-SKV Abwärmepotenziale

EEff-SKV - Energieeffizienz-Standardisierte-Kurzberichte-Verordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

1. (1) Die Angaben zu den relevanten Potenzialen von Abwärme nach § 5 Abs. 1 Z 1 Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG), BGBl. I Nr. 150/2021 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 233/2022, aus technischen Anlagen im Unternehmen sind im standardisierten Kurzbericht als thermische Leistung in kW und als Volllaststunden pro Jahr aufgeteilt nach den folgenden Temperaturniveaus auszuweisen:
 1. 1. Kälte mit Temperaturen unter 0 °C,
 2. 2. Niedertemperatur zwischen 0 °C und 50 °C,
 3. 3. Mitteltemperatur zwischen 50 °C und 200 °C und
 4. 4. Hochtemperatur ab 200 °C.
2. (2) Möglichkeiten zur Nutzung der identifizierten verfügbaren Wärmemengen gemäß Abs. 1 sind in jährlichen Energiemengen in kWh pro Jahr bezogen auf die Temperaturniveaus gemäß Abs. 1 anzuführen.

In Kraft seit 19.08.2023 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at